

Statuten der Jugendmusik Glattal

Präambel:

Die Jugendmusik Glattal ist am 8. März 2019 aus der Jugendmusik Dübendorf und der Jugendmusik Wallisellen entstanden.

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen sind, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, für beide Geschlechter gültig.

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Jugendmusik Glattal“ (nachfolgend JMG) besteht im Raum Glattal ein Musikverein für Jugendliche im Sinne von Art. 60 ff, des ZGB. Die JMG kann mit weiteren Jugendmusiken aus dem Glattal eine Fusion eingehen.

Der Zweck der JMG besteht darin, die musikalische Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen zu gewährleisten, zu fördern und zu erweitern sowie durch kameradschaftliches Zusammenspiel die Freude an guter Musik zu wecken.

Dies soll durch regelmässiges Proben, öffentliche Konzerte und andere diesem Zweck dienende Anlässe und Veranstaltungen erreicht werden.

Die JMG ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Mitglieder des Nachwuchses, der Tambouren und des Orchesters.

Die Organisation der Grundausbildung des Nachwuchses ist in jeder Gemeinde individuell was Ausbildung und Finanzen betrifft. Die unterschiedlichen Ausbildungbestimmungen und finanziellen Regelungen werden in einem Reglement festgehalten. Die Koordination dieser Ensembles obliegt dem Ressortleiter Musik und Ausbildung. Für die musikalische Koordination ist der Dirigent der JMG zuständig.

Die Aufnahme ins Orchester verlangt eine musikalische Grundausbildung, vorzugsweise durch den Nachwuchs. Die Aufnahme in die JMG und die Pflichten der Musikanten sind im Reglement der JMG geregelt.

Die Grundausbildung der Tambouren erfolgt durch die JMG.

Art. 2.2 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können vom Vorstand Freunde und Gönner aufgenommen werden, die das Bestreben der JMG finanziell unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt mittels Beitrittserklärung; die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags und endet durch Austritt,

Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen und Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Vereine und Gesellschaften werden als Kollektiv – Passivmitglieder aufgenommen.

Art. 2.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder der Gründervereine und weiterer aus dem Glattal in die JMG integrierten Vereine sind Ehrenmitglieder der JMG. Eine Beitragspflicht für Ehrenmitglieder besteht nicht.

Art. 2.4 Freimitglieder

Die Jugendmusik Glattal kennt keine Freimitglieder. Die zur Zeit bestehenden Freimitgliedschaften erlöschen mit dem Ausscheiden des Freimitgliedes.

Art. 2.5 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind:
(Stichtag ist der Zeitpunkt der Einladung zur Generalversammlung)

- Alle Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter der nicht stimmberechtigten Aktivmitglieder

Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich; eine Person verfügt somit nur über eine Stimme.

Wählbar sind Personen ab dem 18. Altersjahr.

Art. 2.6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Jungmusikanten kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf eine Generalversammlung hin erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beginn der GV.

Ein Vereinsaustritt von Passivmitgliedern ist per Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen GV schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 3 Organisation

Die Organe der JMG sind:

- die Generalversammlung

- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 3.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der JMG. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres zur Erledigung nachstehender Geschäfte statt:

1. Wahl von Stimmenzählern
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Mutationen (Beschluss)
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung nach Bericht der Kontrollstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Voranschlages für das laufende Jahr
7. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
8. Wahl der Kontrollstelle
9. Bestätigungswahl der Dirigenten
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen und weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Traktandierungsanträge
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Einladung mit Traktandenliste zur Generalversammlung hat einen Monat im Voraus an die Stimmberechtigten zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zu Händen der Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Für sämtliche Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder müssen auf Begehren von einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden. Die Einberufung hat spätestens sechs Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Art. 3.2 Der Vorstand

Zur Aufsicht sowie zur Erledigung der Geschäfte wird von der Generalversammlung ein Vorstand, bestehend aus 7 Mitgliedern, gewählt. Die Glattalgemeinden sollten nach Möglichkeit im Vorstand angemessen vertreten sein. Der Vorstand ist jährlich und stets wieder wählbar; er besteht aus:

- Präsident
- Ressortleiter Finanzen
- Ressortleiter Administration und Dienste
- Ressortleiter Musik und Ausbildung
- Ressortleiter Musizierende
- Ressortleiter Kommunikation und Daten
- Ressortleiter Anlässe

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident vertritt die JMG nach innen und aussen und führt zusammen mit dem Ressortleiter Administration & Dienste oder Finanzen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand beschliesst über alle Ausgaben im Rahmen des Voranschlages. Übersteigen nicht budgetierte Ausgaben den Betrag von CHF 10'000.00 pro Ausgabe, so ist die Generalversammlung dafür zuständig.

Die Erstellung und Änderung sämtlicher Reglemente und Pflichtenhefte zum Vereinsbetrieb ist Aufgabe des Vorstandes, einschliesslich die Regelung weiterer Zeichnungsberechtigungen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 3.3 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem ersten und zweiten Rechnungsrevisor sowie einem Ersatzrevisor, die von der Generalversammlung gewählt werden. Üblicherweise rutscht der Ersatzrevisor zum zweiten, dann zum ersten Revisor nach und scheidet nach 3 Jahren aus.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Bücher und die Kassen des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen, dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten und nötigenfalls Anträge zu stellen.

Art. 4 Musikalische Leiter

Die Anstellungsverhältnisse der musikalischen Leiter der verschiedenen Ensembles werden mittels Anstellungsverträge zwischen dem Vorstand der JMG und den einzelnen Personen geregelt. Daraus gehen die Rechte und Pflichten sowie das Honorar hervor. Der Vorstand ist dazu abschliessend zuständig; auch für das Honorar.

Art. 5 Finanzielles

Für die Verbindlichkeiten der JMG haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Einnahmen und Ausgaben sind aus dem Voranschlag ersichtlich. Die unterschiedlichen Mitgliederbeiträge sind jährlich von der Generalversammlung zu genehmigen.

Einmalige Ausgaben für eine Gesamtinstrumentierung und Neu-Uniformierung unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 6 Auflösung

Die Auflösung der JMG kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Nach Auflösung der JMG fällt das ganze Nettovermögen (Bargeld und Inventar) der Stadt Dübendorf und/oder der Gemeinde Wallisellen zu. Diese Gemeinden haben das Vermögen mindestens zehn Jahre für die Neugründung einer Jugendmusik zur Verfügung zu halten.

Art. 7 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Reglemente und Pflichtenhefte der Vorstands- und Ressortmitglieder werden durch den Vorstand erlassen. Er legt fest, welche Arbeiten von wem geleistet werden müssen. Der Vorstand kann Neufestlegungen, Streichungen und Änderungen in eigener Kompetenz bestimmen.

Art. 8. Jugendschutz

Der Vorstand der Jugendmusik Glattal sorgt für einen ausreichenden Jugendschutz gemäss gesetzlichen Auflagen. Insbesondere ist der Alkohol und Drogenprävention besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 9 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 08. März 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen der Jugendmusik Dübendorf vom 8. März 2002 und der Jugendmusik Wallisellen vom 11. März 2016.

Dübendorf, 8. März 2019

Der Präsident
Jürg Müller

Die Protokollführerin
Susanne Gerber